

# Allgemeine Verkaufsbedingungen von Aquadeck BV



Allgemeine Verkaufsbedingungen von Aquadeck BV.  
Sitz in: 6021 PJ Budel (Niederlande), De la Minestraat 2.

## § 1: Geltungsbereich

- Für alle von uns gemachten Angebote und Offerten, alle mit uns geschlossenen Verträge zum Kauf und Verkauf von Waren und/oder zum Erbringen von Dienstleistungen sowie für die Ausführung dieser Verträge und alle anderen mit uns eingegangenen Verpflichtungen gelten ausschließlich diese allgemeinen Bedingungen.  
Die Anwendbarkeit von etwaigen von der Gegenpartei gehandhabten Bedingungen, wie auch genannt, wird hiermit ausdrücklich abgelehnt.
- Abweichungen von diesen allgemeinen Bedingungen können nur schriftlich vereinbart werden und gelten erst nach deren ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns. Wenn wir nicht immer die Einhaltung dieser Bedingungen verlangen, bedeutet dies nicht, dass diese Bedingungen nicht gelten oder dass wir das Recht verlieren, in künftigen Fällen, ob ähnlich oder nicht, die strikte Einhaltung dieser Bedingungen zu fordern.
- Unter Gegenpartei wird in diesen allgemeinen Bedingungen verstanden: jede juristische oder natürliche Person, die mit uns eine Verpflichtung eingegangen ist oder von uns dazu ein Angebot erhalten hat, und außer dieser auch deren Vertreter, Bevollmächtigte(r) und Gesamt- oder Singularrechtsnachfolger.

## § 2: Angebote

- Alle von uns der Gegenpartei gemachten Angebote und Offerten sind unverbindlich. Ein Angebot ist nur verbindlich, wenn wir es schriftlich unter Angabe einer Frist unterbreiten, während der das Angebot zur Annahme offensteht. Eine solche Annahme kann nur schriftlich erfolgen.
- Alle zu einem Angebot ausgehenden Preislisten, Broschüren und sonstigen Angaben sind so genau wie möglich; verbindlich sind sie jedoch nur, wenn dies von uns im Angebot ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

## § 3: Verträge

- Verträge werden von uns grundsätzlich der Gegenpartei schriftlich bestätigt; sollte dies jedoch nicht geschehen sein, bleibt davon unser Recht unversehrt, das Zustandekommen und den Inhalt des Vertrags auf andere Weise nachzuweisen. Mündliche Absprachen, auch wenn diese sich auf die Änderung oder Annullierung einer Verträge beziehen, werden von uns soweit wie möglich schriftlich bestätigt. Was von uns der Gegenpartei schriftlich bestätigt wurde, erbringt den zwingenden Beweis für das, was darin angegeben ist.
- Für Verträge, Lieferungen und Aufträge, für die kein schriftliches Angebot und/oder keine schriftliche Auftragsbestätigung unterbreitet wurde, gilt die Rechnung bzw. der Lieferschein gleichzeitig als Auftragsbestätigung, wobei vorausgesetzt wird, dass sie den Vertrag richtig und vollständig wiedergibt.
- Für den Fall, dass die Gegenpartei irgendeiner sich aus dem mit ihr geschlossenen Vertrag und aus diesen Bedingungen ergebenden Verpflichtung nicht, nicht angemessen oder nicht fristgemäß nachkommt, sowie bei Konkurs, Zahlungsaufschub bzw. Antrag darauf, oder wenn sie durch Pfändung oder sonstige ihre Handlungsfreiheit eingebüßt hat oder diese eingeschränkt wurde, oder wenn sich herausgestellt hat, dass die Gegenpartei nach unserem Ermessen nicht ausreichend kreditwürdig ist, haben wir das Recht, den Vertrag ohne richterliches Einschreiten aufzulösen oder als aufgelöst zu betrachten, ohne zu Schadenersatz verpflichtet zu sein und unbeschadet unseres Rechts, den von uns erlittenen Schaden der Gegenpartei gegenüber geltend zu machen. Wir bleiben bis zu dem Zeitpunkt Eigentümer der von uns gelieferten Waren, an dem die vollständige Bezahlung durch die Gegenpartei erfolgt ist.
- Wenn die Gegenpartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, in welchem Sinn und auf welche Weise auch immer, sind wir berechtigt, die gelieferten Waren unverzüglich wieder bei der Gegenpartei abzuholen/abholen zu lassen, wobei uns die Gegenpartei schon jetzt unwiderruflich die Genehmigung erteilt, die Räume oder Grundstücke, in bzw. auf denen sich die Waren befinden, zu betreten, um uns in den Besitz der Waren zu bringen.
- Die Verpflichtungen aus den Verträgen sind unteilbar. Wenn mehr als eine Person Vertragspartei ist, haften all diese Personen solidarisch für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, wie auch bezeichnet.

## § 4: Preise

- Alle Preise und Tarife sind in Euro und ohne MwSt und andere Abgaben, die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme von staatlicher Seite erhoben werden.
- Die Preise basieren auf den während des Angebots bestehenden Preisen für Rohstoffe und Materialien, Kursen, Löhnen, Steuern, Gebühren, Abgaben, Frachten usw. Wenn nach der Auftragsbestätigung bei einem der vorgenannten Preisfaktoren eine für uns nachteilige Änderung eintritt, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis dementsprechend anzupassen, soweit dies nicht per Gesetz verboten ist, und ungeachtet dessen, ob die Änderung beim Abschluss des Vertrags für uns vorhersehbar war oder nicht. Änderungen im vereinbarten Preis geben der Gegenpartei nicht das Rechts, den Vertrag ganz oder teilweise rückgängig zu machen.
- Alle im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag genannten Preise sind exklusive MwSt. Zahlungen müsse einschließlich MwSt erfolgen.

## § 5: Änderungen

- Auch wenn wir eine Bitte um Zustimmung zu Änderungen an und Ergänzungen zu den vereinbarten Arbeiten und/oder Lieferungen stets mit Wohlwollen erwägen, sind wir zu einer derartigen Zustimmung in keiner Weise verpflichtet. Eine Änderung muss von der Gegenpartei schriftlich bei uns beantragt werden und ist nur verbindlich, wenn und soweit diese Änderung schriftlich von uns akzeptiert wurde.

- Wenn eine Änderung an bzw. Ergänzung zu den vereinbarten Arbeiten und/oder Lieferungen zu Mehrarbeit und zusätzlichen Lieferungen durch uns führt, werden diese von uns stets nach den dann geltenden Tarifen der Gegenpartei in Rechnung gestellt. Wenn eine Änderung an bzw. Ergänzung zu den vereinbarten Arbeiten und/oder Lieferungen zu weniger Arbeit führt, kann dies zwar zu einer Verringerung des vereinbarten Preises führen; allerdings behalten wir uns das Recht vor, der Gegenpartei die bereits von uns aufgewandten Kosten, die nicht auf andere Weise wirtschaftlich nutzbaren Arbeitsstunden und Ausrüstung sowie den entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.
- Das Entstehen von Mehrarbeit wird der Gegenpartei von uns in einem möglichst frühen Stadium schriftlich mitgeteilt, in jedem Fall jedoch vor deren Ausführung. Es wird davon ausgegangen, dass die Gegenpartei mit der Ausführung der Mehrarbeit und den damit verbundenen Kosten einverstanden ist, wenn die Gegenpartei nicht innerhalb von 5 Tagen nach der schriftlichen Unterrichtung durch uns dagegen Einspruch erhebt. Mehrarbeit kann niemals zur Auflösung des Vertrags führen.

## § 6: Dauervereinbarungen

- Wenn wir mit der Gegenpartei einen Vertrag schließen, der nicht die Ausführung einer einmaligen Anzahl von Tätigkeiten und/oder eine einmalige Lieferung vorsieht, sondern die periodische oder sonstige regelmäßige Ausführung von Arbeiten durch uns, gilt ein derartiger Vertrag für den dabei ausdrücklich vereinbarten Zeitraum oder, bei Fehlen eines solchen Zeitraums, für ein Jahr.

## § 7: Lieferung, Montage und Einbau

- Eventuelle Montage- und/oder Einbauarbeiten gehen stets auf Rechnung der Gegenpartei und werden nach den dann geltenden Tarifen berechnet, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart.
- Die Angaben von Lieferfristen in Angeboten, Bestätigungen und/oder Verträgen werden nach bestem Wissen gemacht und soweit wie möglich berücksichtigt. Bei Überschreitung dieser Fristen, aus welchem Grund auch immer, hat die Gegenpartei niemals Anspruch auf Schadenersatz, Auflösung des Vertrags oder Nichterfüllung einer Verpflichtung, die ihr aus dem Vertrag erwächst. Bei Überschreitung der Lieferfrist werden wir – dies jedoch nach unserem Ermessen – mit der Gegenpartei Rücksprache nehmen.
- Der Zeitraum, innerhalb dessen bzw. der Zeitpunkt, zu dem wir die vereinbarten Arbeiten bzw. die vereinbarten Lieferungen ausgeführt haben müssen, wird in der Erwartung festgelegt, dass sich die Umstände, unter denen die Lieferung erfolgt, nach der Auftragsannahme nicht ändern. Wenn eine derartige Änderung der Umstände ungeachtet deren Vorhersehbarkeit eintritt, so dass es zu einer Lieferverzögerung kommt, wird der vereinbarte Liefertermin dementsprechend verschoben, und zwar unbeschadet der Bestimmung in Paragraph 16 für den Fall, dass wir infolge höherer Gewalt den Vertrag vorübergehend oder bleibend nicht erfüllen können.
- Wenn vereinbart wurde, dass die Arbeiten und/oder Lieferungen phasenweise erfolgen, sind wir berechtigt, den Beginn der Arbeiten und/oder Lieferungen, die zu einer folgenden Phase gehören, auszusetzen, bis die Gegenpartei den Abschluss der vorhergehenden Phase schriftlich bestätigt hat und allen ihren uns gegenüber bestehenden finanziellen Verpflichtungen bezüglich der Teillieferung nachgekommen ist.
- Versand, Transport und/oder Übergabe von Waren, darin eingeschlossen Materialien, erfolgt stets auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei. Wir sind nur verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, wenn und soweit wir uns dazu ausdrücklich und schriftlich verpflichtet haben.

## § 8: Ausführung von Arbeiten

- Die Arbeitszeiten unseres Personals werden soweit wie möglich im Einvernehmen mit der Gegenpartei festgelegt.
- Für Aufträge hinsichtlich der Ausführung von Arbeiten und/oder dem Erbringen von Leistungen, für die ein fester Preis gilt, werden der Ort, wo und die Arbeitszeit, zu der die Arbeiten ausgeführt werden, stets von uns festgelegt.

## § 9: Mitarbeit der Gegenpartei

- Die Gegenpartei gewährt bzw. verschafft uns stets rechtzeitig jede Mitarbeit und alle Daten und Auskünfte, die wir für nützlich oder notwendig erachten, um die in Auftrag gegebenen Arbeiten oder Lieferungen ausführen zu können.
- Die Gegenpartei sorgt dafür, dass die Räume, in denen sich von uns gelieferte Waren befinden, auf die Garantieverpflichtungen Anwendung finden, den Anforderungen entsprechen, die gelten, um die von uns gelieferten Waren normal funktionieren lassen zu können, und dass die Bedingungen fortwährend aufrechterhalten werden.
- Alle von uns aufgewandten Kosten infolge der Nichterfüllung, der nicht fristgerechten und/oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der in diesem Paragraphen genannten Verpflichtungen durch die Gegenpartei gehen auf Rechnung der Gegenpartei.

## § 10: Prüfung und Reklamationspflicht

- Die Gegenpartei muss die gekauften Sachen innerhalb einer den Umständen entsprechend möglichst kurzen Frist, maximal jedoch innerhalb von fünf Tagen nach der Lieferung, prüfen bzw. prüfen lassen. Die Gegenpartei verliert das Recht, sich darauf zu berufen, dass die Sachen nicht dem Vertrag entsprechen, wenn sie uns davon nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall jedoch innerhalb von acht Tagen, nachdem sie dies festgestellt hat bzw. hätte feststellen müssen, unter Angabe der Art des Mangels schriftlich in Kenntnis gesetzt hat. In allen Fällen verfällt das Recht der Gegenpartei, sich darauf zu berufen, dass die Sachen nicht dem Vertrag entsprechen, wenn sie die gekauften Sachen installiert und/oder verarbeitet und/oder in Gebrauch genommen hat, vorbehaltlich ihrer Berufung auf Mängel, die unter die Garantie von Paragraph 13 fallen.

## § 11: Haftung

- Wir haften niemals für Schaden gleich welcher Art, direkt oder indirekt, darunter Betriebsschaden, Schaden durch Stilliegen, Schaden an beweglichen oder unbeweglichen Gütern oder Personenschaden, alles Vorgenannte sowohl bei der Gegenpartei als auch bei Dritten, wenn der Schaden durch uns gelieferte und/oder montierte Teile und/oder ausgeführte Leistungen oder durch welche andere Ursachen auch immer hervorgerufen wurde, sofern es das Gesetz nicht zwingend rechtlich anders vorschreibt und sofern kein grobes Verschulden und kein Vorsatz von unserer Seite vorliegt. Wir sind jedoch nicht haftbar für Schaden im Sinne des vorherigen Satzes, wenn dieser Schaden durch Vorsatz oder grobes Verschulden von uns unterstellten Personen und/oder von uns bei der Vertragsausführung eingeschalteten Dritten entstanden ist.
- Die Gegenpartei schützt uns und unsere Mitarbeiter gegen Ansprüche von Dritten bzgl. Schaden in welchem Sinn auch immer, der durch den Gebrauch der von uns gelieferten Leistungen und Produkte verursacht wird.
- Die Gegenpartei schützt uns vor Ansprüchen Dritter, die im Auftrag der Gegenpartei Tätigkeiten für die vereinbarten Projekte und/oder Leistungen ausführen. Wir sind nicht haftbar für Kosten und Schäden, die durch Zutun oder Versäumnisse der Gegenpartei oder von Dritten, die von der Gegenpartei in das Projekt einbezogen wurden, entstanden sind.
- Alle Risiken und Haftpflichten, die sich aus den von uns für die Gegenpartei ausgeführten Leistungen und/oder Tätigkeiten ergeben, gelten zum Zeitpunkt der Entgegennahme oder zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertrag mit der Gegenpartei gemäß diesen Bedingungen beendet und aufgehoben wurde, als übergegangen.
- Wenn wir gegenüber der Gegenpartei für Mängel in den von uns verkauften Sachen haftbar sind, sind wir lediglich verpflichtet, die Mängel zu beheben oder – ausschließlich nach unserer Wahl – eine gleiche oder gleichwertige Sache an den ursprünglichen Lieferort zu liefern oder – ausschließlich nach unserer Wahl – den Schaden geldlich zu vergüten. Unsere Haftung aufgrund des mit der Gegenpartei abgeschlossenen Vertrags und dieser allgemeinen Bedingungen ist unter allen Umständen auf den Rechnungsbetrag des Vertrags ohne MwSt beschränkt. Jede weitere Haftung, ob für direkten oder indirekten Schaden, Kosten und Zinsen, aus welchem Grund auch immer, ist ausgeschlossen.

## § 12: Höhere Gewalt

- Wenn wir durch höhere Gewalt von bleibender oder vorübergehender Art daran gehindert werden, den Vertrag (weiter) auszuführen, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, ohne jegliche Verpflichtung zu Schadenersatz, Geldstrafe und dgl. und unbeschadet der uns weiter zustehenden Rechte, die (weitere) Ausführung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag ohne richterliches Einschreiten ganz oder teilweise als aufgelöst zu betrachten.
- Höhere Gewalt auf unserer Seite liegt vor, wenn wir nach Abschluss des Vertrags daran gehindert werden, unseren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, aufgrund von (Bürger-)Krieg(sgefahr), Aufruhr, Kriegsschaden, Brand, Wasserschaden, Überschwemmung, Streik, Betriebsbesetzung, Aussperrung, Ein- und Ausfuhrbehinderungen, staatlichen/behördlichen Maßnahmen, Defekten an Maschinen, Störungen bei der Energieversorgung, alles sowohl in unserem Betrieb als auch bei Dritten, von denen wir die benötigten Materialien oder Rohstoffe ganz oder teilweise beziehen müssen, ebenso wie bei der Lagerung oder während des Transports, ob in eigener Regie oder nicht, und ferner durch alle übrigen außerhalb unserer Schuld oder Risikosphäre entstandenen Ursachen.

## § 13: Garantie

- Wir gewähren nur Garantie auf gelieferte Schwimmbecken, wenn und soweit wir von unseren Lieferanten eine Garantie erhalten. Die von unseren Lieferanten ausgestellten Garantiezertifikate händigen wir bei der Lieferung der Gegenpartei aus oder diese liegen in unserer Geschäftsstelle vor. Für Schwimmbecken-Lamellenabdeckungen gewähren wir unter den nachstehenden Bedingungen fünf Jahre Garantie nach Lieferung auf Polycarbonat-Lamellen, zwei Jahre Garantie nach Lieferung auf PVC-Lamellen und vier Jahre Garantie nach Lieferung auf Motoren. Kondensbildung in Solar- oder transparenten Lamellen ist ausdrücklich von dieser Garantie ausgeschlossen.
- Wenn wir im Rahmen der Garantie für Mängel haftbar sind, beschränkt sich unsere Haftung auf die Verpflichtung, den Mangel zu beheben oder – ausschließlich nach unserer Wahl – eine gleiche oder gleichwertige Sache an den ursprünglichen Lieferort zu liefern. Ausdrücklich von der Garantie ausgeschlossen sind die Arbeit bzw. Arbeitskosten im Zusammenhang mit der Neuinstallation oder dem Austausch der Sachen, für die wir Garantie gewähren. Wenn solche Kosten in Zusammenhang mit der Ausführung der Garantieverpflichtungen aufgewandt werden müssen, sind wir befugt, diese der Gegenpartei zu den bei uns geltenden Tarifen in Rechnung zu stellen.
- Die eventuell gewährte Garantie gemäß der vorhergehenden Absätze dieses Paragraphen erlischt, wenn die Gegenpartei selbst Änderungen oder Reparaturen am Liefergegenstand ausführt oder ausführen lässt oder wenn der Liefergegenstand für andere als normale Gebrauchszwecke benutzt wird oder nach unserer Auffassung auf unsachgemäße Weise behandelt oder gewartet wurde. Die Gegenpartei kann aus dieser Garantie keine Rechte ableiten, wenn wir glaubhaft machen können, dass sie es versäumt hat, die von uns oder in unserem Namen erteilten Wartungs- und Gebrauchsvorschriften zu erfüllen.
- Die Rechte aus dieser Garantiebestimmung sind zwischen unserem Abnehmer und dem Benutzer der gekauften Sachen nur übertragbar, wenn unser Abnehmer Wiederverkäufer ist. In allen anderen Fällen sind die sich aus dieser Garantie ergebenden Rechte personengebunden und nicht übertragbar.
- Wir sind berechtigt, die Kosten für das Ermitteln von Mängeln, die gemäß diesen Bestimmungen von einer Garantie ausgeschlossen sind, der Gegenpartei zu den dafür bei uns üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen.

## § 14: Bezahlung

- Die Bezahlung der von uns zu liefernden Sachen und/oder auszuführenden Leistungen hat, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, per Vorkasse zu erfolgen, und zwar ohne Skonto-Abzug oder Aufrechnung, die nicht zulässig sind, sofern von uns nicht ausdrücklich und schriftlich genehmigt.
- Die Bezahlung der von uns zugesandten Rechnungen für ausgeführte Arbeiten und/oder gelieferte Leistungen und/oder Produkte hat, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, und zwar ohne Skonto-Abzug oder Aufrechnung, die nicht zulässig sind, sofern nicht ausdrücklich von uns genehmigt.
- Wir sind berechtigt, für die Lieferung der Waren und/oder Leistungen von der Gegenpartei (mehr) Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu fordern, bevor mit der Lieferung begonnen oder fortgefahren wird. Diese Bestimmung gilt ebenfalls, wenn ein Kredit vereinbart wurde. Eine Weigerung seitens der Gegenpartei, die geforderte Sicherheit zu leisten, gibt uns das Recht, den Vertrag als aufgehoben zu betrachten, unbeschadet unserer Rechte auf Entschädigung für Unkosten, Betriebsschaden und Gewinneinbußen.
- Die Bezahlung der gesamten geschuldeten Summe ist bei nicht pünktlicher Bezahlung eines vereinbarten Teilbetrages am Fälligkeitstag in jedem Fall sofort einfordern, wenn von der Gegenpartei Konkurs, Zahlungsaufschub oder Entmündigung beantragt wurde oder wird, wenn die Waren oder Forderungen der Gegenpartei gepfändet werden und wenn diese verstirbt, in Liquidation tritt oder, sofern es sich um eine juristische Person handelt, aufgelöst wird.
- Wenn der uns gemäß Rechnung von der Gegenpartei geschuldete Betrag nicht innerhalb der dafür geltenden Frist entrichtet wurde, ist die Gegenpartei – ohne dass dafür eine Inverzugsetzung erforderlich ist – von Rechts wegen in Verzug und uns gegenüber ab dem Rechnungsdatum zu Zinszahlungen in Höhe von 1,5% pro Monat(steil) über den gesamten noch offenstehenden Betrag verpflichtet, und zwar bis zum Tag der vollständigen Bezahlung und unbeschadet der uns weiter zustehenden Rechte.
- Wenn wir gezwungen sind, eine unbezahlt gebliebene Rechnung oder einen Teil davon zwecks Eintreibung einer Drittpartei zu übergeben, gehen die außergerichtlichen Inkassokosten in Höhe von 15% des einforderebaren Betrags exklusive MwSt, mindestens jedoch € 250,- exklusive MwSt, darunter die Prozesskosten und die Kosten unserer juristischen Berater, zu Lasten der Gegenpartei. Dies alles unbeschadet unseres Rechts auf Erfüllung oder Auflösung, beide ggf. mit Schadenersatz.
- Jede Zahlung der Gegenpartei dient primär der Begleichung der uns von ihr geschuldeten üblichen Zinsen sowie der uns entstandenen Inkassokosten und wird anschließend auf die älteste noch ausstehende Forderung in Abzug gebracht.

## § 15: Eigentumsvorbehalt

- Alle von uns an die Gegenpartei gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, bis die Gegenpartei allen ihren Verpflichtungen uns gegenüber, aus welchem Grund diese sich auch ergeben mögen, nachgekommen ist.
- Die Gegenpartei darf, solange keine vollständige Bezahlung dessen, was uns zusteht, erfolgt ist, die ihr gelieferten Waren nicht veräußern oder belasten.

## § 16: Anwendbares Recht

- Alle von uns gemachten Angebote, alle mit uns geschlossenen Verträge und andere mit uns eingegangene Verpflichtungen sowie deren Ausführung unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.

## § 17: Streitigkeiten

- Alle Streitigkeiten, auch wenn sie nur von einer der Parteien als solche betrachtet werden, die sich aus einem Angebot oder einer Verpflichtung, für das bzw. die diese Bedingungen gelten, ergeben bzw. damit im Zusammenhang stehen oder die Bedingungen selbst und ihre Auslegung oder Ausführung, sowohl faktischer als auch juristischer Art, betreffen, werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen, von dem absolut befugten Richter im Amtsgerichtsbezirk Eindhoven und Landgerichtsbezirk 's Hertogenbosch geschlichtet.

In dieser Form bei der Handelskammer in Eindhoven unter der Nr. 17116175 hinterlegt.

Aquadeck® im niederländischen Budel (Provinz Nordbrabant) bietet Schwimmbadabdeckungen in unumstrittener Spitzenqualität. Ein Familienunternehmen, das für hervorragenden Service und Kontinuität bei Qualität, Maßarbeit und schnellen Produktionszeiten steht. Professionalität, absolute Gastfreihit, gesicherte Spitzenqualität und Unterstützung sind Kernwerte des Unternehmens, die unbeirrt nach außen getragen werden. Aquadeck® liefert seine Produkte an ein sehr sorgfältig ausgewähltes Händlernetz in Europa.

